

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 92

ausgegeben am 6. Juni 2006

Gesetz

vom 17. März 2006

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBL. 2000
Nr. 248, in der Fassung des Gesetzes vom 18. September 2003, LGBL. 2003
Nr. 216, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

c) elektronische Kommunikation und elektronische Signaturen:

1. der von der Regierung bestimmten oder errichteten Amtsstelle
oder Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Re-
gulierungsbehörde aufgrund des Kommunikationsgesetzes sowie
der darauf gestützten Verordnungen;
2. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsun-
abhängige Aufsichtsstelle aufgrund des Signaturgesetzes und der
darauf gestützten Verordnungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kommunikationsgesetz vom 17. März 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef